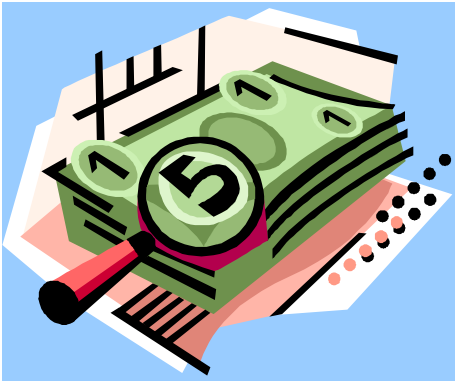


5.3 Rente für Teilinvaliden



Diese Rente in der Höhe von 405,60 Euro (Jahr 2011) wird in 13 Monatsbeträgen ausbezahlt.

Damit man Anrecht auf diese Rente hat, darf man eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten. Für das Jahr 2011 wurde die Einkommensgrenze auf 4.470,70 Euro festgelegt. Wobei bei arbeitenden Teilinvaliden, die **Hälfte** ihres Einkommens diese Grenze nicht überschreiten darf.

Wie jede andere finanzielle Leistung dieser Art wird die Rente **aufgrund der Anerkennung der Zivilinvalidität** (siehe Kap. 2.2) vom **Amt für Menschen mit Behinderung und Zivilinvaliden** ausgezahlt, die Adresse ist: K.M. Gamper Str. 1, 39100 Bozen – Tel. 0471/418286

Anspruchsberechtigte:

- a) **Zivilinvaliden mit einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 74%;**
- b) **Alter bis zu 65 Jahren;**
- c) die Antragsteller/innen müssen angeborene oder später eingetretene, körperliche Beeinträchtigungen nachweisen, die sich auch verschlechtern können, oder an psychische Störungen aufgrund von Oligofrenie organischen Ursprungs oder wegen Stoffwechselstörungen, oder kognitiven Beeinträchtigungen aufgrund von sensorischen oder funktionalen Störungen leiden, wenn diese Leiden einen dauerhaften und absoluten Verlust der Arbeitsfähigkeit bewirken.

Voraussetzungen:

- um in den Genuss dieser Leistung zu kommen, muss die/der Antragsteller/in italienische/r Staatsbürger/in und in einer Gemeinde Südtirols ansässig sein; sie/er darf für dieselbe Beeinträchtigung, auf die sich das Gesuch bezieht, keine Kriegs-, Dienst- oder Arbeitsunfallrente seitens einer öffentlichen Körperschaft beziehen;
- EU-Bürger/innen sind den italienischen Staatsbürger/innen gleichgestellt, sofern sie in Südtirol ansässig und in Italien abhängig oder selbständig beschäftigt sind oder waren oder Angehörige einer/eines berufstätigen EU-Bürgerin/Bürgers sind (es genügt eine Eigenerklärung);
- auch die Nicht-EU-Bürger/innen sind den italienischen Staatsbürger/innen gleichgestellt, sofern sie eine gültige Aufenthaltsgenehmigung oder eine beglaubigte Kopie einer unbegrenzt gültigen Aufenthaltskarte Aufenthaltserlaubnis vorweisen können.
- das erhaltene Einkommen der Person mit Behinderung, darf im Jahr vor Auszahlung der Rente, die für das laufende Jahr festgelegte Höchstgrenze nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Einkommens werden Kriegsrenten jeder Art und Bezeichnung samt den entsprechenden Zusatzzulagen, die Unfallrenten und -zulagen des Arbeitsunfallinstitutes INAIL für dauerhafte persönliche Betreuung usw. nicht berücksichtigt.

Wie erhält man die Rente:

Beim gebietsmäßig zuständigen Gesundheitsbezirk ist die Anerkennung der Invalidität einzuholen (siehe Kap. 2.2) und anschließend ein eigens dafür vorgesehenes Formular (welches einem zugeschickt wird) auszufüllen und an das Amt für Menschen mit Behinderung und Zivilinvaliden zu schicken.